



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur
Magistra Artium, zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften
- an der Universität - ...**

Universität Paderborn

Paderborn, 2000

urn:nbn:de:hbz:466:1-23850



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule Paderborn

Satzung

zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
zur Magistra Artium / zum Magister Artium (Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3

– Sprach- und Literaturwissenschaften –
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 20. März 2000

Ordnung

zur Änderung der Studienordnung
für die Magisterstudiengänge im Fachbereich 3

– Sprach- und Literaturwissenschaften –
der Universität – Gesamthochschule Paderborn

Vom 20. März 2000

31. März 2000

Jahrgang 2000
Nr. 16

**Satzung
zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung zur Magistra Artium / zum Magister Artium
(Magisterprüfung)
des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften -
der Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Vom 20. März 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität - Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium / zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 3 – Sprach- und Literaturwissenschaften – der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 18. Februar 1998 (GABl. NRW. 2, S. 517) wird wie folgt geändert:

1. In § 30 Abs. 5 werden die Worte „im Teilbereich Wirtschaftsenglisch“ gestrichen.
2. In § 31 Abs. 5 werden die Worte „im Teilbereich Wirtschaftsenglisch“ gestrichen.
3. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Teilbereich Wirtschaftsenglisch

- (1) Im Grundstudium des Teilbereichs Wirtschaftsenglisch ist die Teilnahme an der "Einführung in die englische Terminologie für Wirtschaftswissenschaftler" (2 SWS) sowie an der "Einführung in repräsentative wirtschaftswissenschaftliche Textauszüge" (2 SWS) obligatorisch.
- (2) Die Kurse werden durch eine gemeinsame Klausur mit Leistungsnachweis abgeschlossen. Die Klausur gilt zugleich als Zwischenprüfung.
- (3) Im Hauptstudium ist die Teilnahme an vier Übungen (je 2 SWS) aus vier unterschiedlichen Fachgebieten nach näherer Bestimmung durch die Studienordnung erforderlich. In ihnen sind insgesamt 8 Credit Points zu erwerben. Der erfolgreiche Abschluss gilt zugleich als Abschlussprüfung. Deren Note ergibt sich aus dem Durchschnitt der vier Teilnoten.

- (4) Das System der Credit Points wird analog zu den Bestimmungen der Prüfungsordnung des integrierten Studienganges Wirtschaftswissenschaften in der jeweils gültigen Fassung angewendet.“.

4. Es wird folgender § 32a neu eingefügt:

„§ 32a

Bildung der Gesamtnote

Bei der Bildung der Gesamtnote für die Zwischenprüfung und für die Abschlussprüfung werden die Noten im Teilbereich Romanische Sprachen bzw. Deutsch und die Noten im Teilbereich Wirtschaftsenglisch im Verhältnis 2:1 gewichtet.“.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle diejenigen Studierenden Anwendung, die ab dem Sommersemester 2000 ihr Studium im Nebenfach „Sprachen“ aufgenommen haben. Studierende, die die Zwischenprüfung vor dem Sommersemester 2000 erfolgreich abgelegt haben, legen die Magisterprüfung nach der Magisterprüfungsordnung (MPO) vom 18.2.1998 ab, es sei denn, sie beantragen die Anwendung dieser Änderungssatzung. Dieser Antrag ist unwiderruflich.

Studierende, die ihr Studium vor dem Sommersemester 2000 begonnen und die Zwischenprüfung nicht vor dem Sommersemester 2000 erfolgreich abgelegt haben, legen sie nach der MPO vom 18.02.1998 ab, es sei denn, sie beantragen die Anwendung dieser Änderungssatzung. Dieser Antrag ist unwiderruflich. Die Magisterprüfung legen sie nach den Bestimmungen dieser Änderungssatzung ab.

Wiederholungsprüfungen werden nach derjenigen Ordnung abgelegt, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

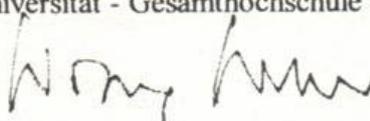
Artikel III

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 24.11.1999 und des Senats der Universität - Gesamthochschule Paderborn vom 15.3.2000 sowie meiner Genehmigung.

Paderborn, den 20. März 2000

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber

Ordnung
zur Änderung der Studienordnung
für die Magisterstudiengänge
im Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften -
der Universität - Gesamthochschule Paderborn
mit dem Abschluss
Magistra Artium (M.A.) / Magister Artium (M.A.)

Vom 20. März 2000

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für die Magisterstudiengänge im Fachbereich 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - der Universität - Gesamthochschule Paderborn mit dem Abschluss Magistra Artium (M.A.) / Magister Artium (M.A.) vom 30. Juli 1998 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/1998 vom 4. August 1998) wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

a.) Absatz 2 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind die absolvierten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Teilbereich Romanische Sprachen.“

b.) Absatz 3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer. Gegenstand der Prüfung sind die absolvierten Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums im Teilbereich Deutsch.“

c.) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) **TEILBEREICH WIRTSCHAFTSENGLISCH**

1. Im Grundstudium des Teilbereichs Wirtschaftsenglisch sind folgende Pflichtveranstaltungen zu besuchen:

- Wirtschaftsenglisch I: Einführung in die englische Terminologie für Wirtschaftswissenschaftler (2 SWS)
- Wirtschaftsenglisch II: Einführung in repräsentative wirtschaftswissenschaftliche Textauszüge (2 SWS).

2. Der Leistungsnachweis für die beiden Kurse wird durch eine gemeinsame Klausur erbracht. Sie gilt zugleich als Zwischenprüfung.

3. Im Hauptstudium ist aus jedem der hier aufgeführten Fachteile eine Übung (2 SWS, 2 Credit Points) zu wählen:
- a. Fachteil: Sozio-ökonomische Betrachtung ausgewählter Regionen
 - Asia Pacific Rim
 - British Isles
 - North America
 - b. Fachteil: Ausgewählte Dienstleistungszweige mit internationaler Ausrichtung
 - European Banking and Finance
 - Modern Trends in Hospitality Management
 - c. Fachteil: Kulturspezifische Dimensionen der Unternehmensführung
 - International Organizational Behavior
 - New Leadership: Mindset Management - Online
 - d. Fachteil: Ausgewählte Funktionsbereiche für die Integration globaler Unternehmungen
 - Mergers and Acquisitions
 - Quality Management in Europe

Darüber hinaus sind Veranstaltungen aus dem englischsprachigen Lehrangebot des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften wählbar. Änderungen im Veranstaltungsangebot werden jeweils zu Beginn eines Studienjahres (Wintersemester) in den entsprechenden Lehr- und Prüfungsplänen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften veröffentlicht; sie gelten für das darauffolgende Studienjahr.

4. Das Hauptstudium wird durch den Erwerb von 8 Credit Points erfolgreich abgeschlossen. Die Note des Teilbereichs Wirtschaftsenglisch ergibt sich aus dem Durchschnitt der vier Einzelnoten.“

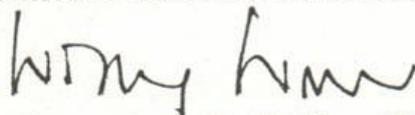
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 - Sprach- und Literaturwissenschaften - vom 24.11.1999 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 15.3.2000.

Paderborn, den 20. März 2000

Der Rektor
der Universität - Gesamthochschule Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Weber